

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/59f3e110-ca6b-3e6a-b197-58abbbc30297>

Bibliografie

Titel	Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Thüringer Verkaufsstättenverordnung -ThürVStVO-)
Amtliche Abkürzung	ThürVStVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Thüringen
Gliederungs-Nr.	2130-15

§ 28 ThürVStVO - Stellplätze für Behinderte

Mindestens 3 v. H. der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen für Behinderte vorgesehen sein. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

